



VEREIN DEUTSCHSCHWEIZERISCHER UND  
RÄTOROMANISCHER BIENENFREUNDE  
**VDRB**

# STATUTEN

# STATUTEN DES VEREINS DEUTSCHSCHWEIZERISCHER UND RÄTOROMANISCHER BIENENFREUNDE

gegründet im Jahre 1861

## I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK

### 1. *Name*

Unter dem Namen „Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Vereinssprache ist Deutsch.

### 2. *Sitz*

Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Domizil der Geschäftsstelle.

### 3. *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### 4. *Zweck*

Der VDRB vertritt als Branchenverband die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Mitglieder und der Imker/innen des Vereinsgebietes im In- und Ausland. Er bietet Dienstleistungen im Bereich der Imkerei an und fördert die Bienenzucht und die Produktion von qualitativ hochstehenden Imkereiprodukten.

Der VDRB ist Mitglied des Dachverbands der schweizerischen Bienenzüchtervereine apisuisse (vormals VSBV). Er kann weiteren Vereinen als Mitglied beitreten.

### 5. *Aufgaben*

Der VDRB übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Aus- und Weiterbildung der Imker/innen
- Förderung und Weiterentwicklung der Bienenzucht, wobei insbesondere Gesundheit und Honigertrag sowie die Zucht einer sanftmütigen Biene anzustreben sind
- Förderung und Weiterentwicklung der guten imkerlichen Praxis
- Förderung des Imker-Nachwuchses
- Vertretung der regionalen Imkerorganisationen und der als Kollektivmitglieder angeschlossenen und im Gebiet des VDRB vertretenen imkerlichen Fachorganisationen gegenüber den eidgenössischen Ämtern und Behörden
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Imkerei und der Bienenhaltung
- Förderung der Produktion und des Absatzes von Schweizer Qualitätshonig und anderer Produkte der Imkerei
- Förderung und Erhalt einer friedlichen Koexistenz der Halter der verschiedenen Bienenrassen innerhalb des Vereinsgebietes
- Herausgabe der Schweizerischen Bienen-Zeitung
- Kontaktpflege und Information von Behörden und Medien

Im Weiteren kann er folgende Aufgaben übernehmen:

- Erhalt und Förderung einer bienen- und insektenfreundlichen Umwelt
- Direkte oder indirekte Unterstützung von Mitgliedern bei finanziellen Schäden in Zusammenhang mit der Imkerei und Abschluss einer sekundären Kollektiv-Haftpflichtversicherung für die Mitglieder
- Einflussnahme und Vernehmlassungen im Rahmen der Rechtsentwicklung im engeren und weiteren Umfeld der Imkerei
- Direkte oder indirekte Vertretung von einzelnen Imkern oder der gesamten Imkerschaft in rechtlichen Angelegenheiten
- Führung oder Unterstützung von Museen und Ausstellungen, welche die Imkerei oder Bienen zum Thema haben
- Führung von kaufmännischen Geschäften im Verein oder als selbständige Firmen
- Organisatorische und finanzielle Unterstützung von apistischen Beobachtungsstationen

Der Zentralvorstand kann bei Bedarf weitere Aufgaben im Umfeld der Imkerei und Bienenzucht übernehmen. Er arbeitet soweit nötig und sinnvoll mit amtlichen Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen, wie auch mit anderen artverwandten Organisationen.

## **II. ORGANISATION**

### **6. Organe des VDRB**

Der VDRB besteht aus

- a) den Einzel- und Kollektivmitgliedern
- b) den Sektionen
- c) den Kantonal- oder Regionalverbänden
- d) der Präsidentenkonferenz
- e) der Delegiertenversammlung
- f) dem Zentralvorstand
- g) der Kontrollstelle

### **7. Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind in Sektionen des VDRB organisierte Imker und Imkerinnen. Mit dem Beitritt in einer Sektion wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im zugehörigen Kantonalverband und im VDRB erworben. Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Schweizerische Bienen-Zeitung zu abonnieren.

Das Stimmrecht der Aktivmitglieder im VDRB wird indirekt durch Delegierte der Sektionen wahrgenommen.

### **8. Kollektivmitglieder**

Kollektivmitglieder können Vereine sein, die mit der Imkerei im Zusammenhang stehen. Kollektivmitglieder haben im VDRB Antrags- und Rederecht resp. Wahl- oder Stimmrecht im gleichen Umfang wie Kantonalverbände. Sie haben das Recht, sich an der Delegiertenversammlung mit einem Delegierten zu beteiligen.

Kollektivmitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Zentralvorstandes zu respektieren und in ihrem Bereich durchzuführen. Die Statuten der Kollektivmitglieder dürfen den Statuten des VDRB nicht widersprechen.

Kollektivmitglieder haben Anrecht auf die unentgeltliche Publikation der Vereinsnachrichten in der Schweizerischen Bienen-Zeitung und auf finanzielle Förderung der Aktivitäten, wo eine solche vorgesehen ist. Sie werden in dieser Beziehung den Sektionen gleichgestellt.

## **9. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, welche für deren besonderes Engagement für den VDRB oder die Imkerschaft geehrt werden. Ehemalige Zentralpräsidenten des VDRB können zu Ehrenpräsidenten auf Lebzeit ernannt werden.

Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

## **10. Sektionen**

Sektionen sind Imkervereine, die sich territorial von anderen Sektionen abgrenzen. Eine Sektion soll mindestens 60 Mitglieder haben. Mit der Anerkennung wird die Sektion automatisch Mitglied des entsprechenden Kantonalverbandes.

Jede Sektion hat an der Delegiertenversammlung des VDRB Anrecht auf eine Stimme pro angefangene 100 Aktivmitglieder und kann sich mit der entsprechenden Anzahl Delegierten vertreten lassen.

Die Sektionen informieren die Geschäftsstelle des VDRB schriftlich über die Veränderungen im Mitgliederbestand.

## **11. Kantonalverbände**

Kantonalverbände sind Vereinigungen von Sektionen eines Kantons. Es können sich die Sektionen mehrerer Kantone zu einem Regionalverband zusammenschliessen.

Jeder Kantonal- oder Regionalverband hat an der Delegiertenversammlung des VDRB Anrecht auf eine Stimme pro vertretenen Kanton und kann sich mit der entsprechenden Anzahl Delegierten vertreten lassen.

## **12. Delegierte**

Die Delegierten der Sektionen, Kantonalverbände und Kollektivmitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung und vertreten die Stimm- und Wahlrechte der Organisationen.

## **13. Präsidentenkonferenz**

Die Präsidentenkonferenz ist eine Zusammenkunft der Präsidenten der Kantonal- und Regionalverbände und der Kollektivmitglieder. Sie wird vom Zentralvorstand einberufen. Er ist verpflichtet eine ausserordentliche Konferenz innert 2 Monaten einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Kantonal- oder Regionalverbänden oder einem Fünftel der Anzahl der Sektionen schriftlich verlangt wird.

## **14. Delegiertenversammlung**

### **14.1. Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Zentralvorstandes
- b) Wahl des Präsidenten des Zentralvorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
- e) Genehmigung des Protokolls
- f) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Budgets
- g) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- j) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
- k) Neuaufnahme von Sektionen und Kollektivmitgliedern
- l) Festsetzung der Beiträge und Prämien
- m) Genehmigung der Reglemente, sofern dies von mindestens 3 Sektionen oder einem Kantonal- oder Regionalverband bis 2 Wochen vor der DV verlangt wird
- n) Statutenänderungen
- o) Auflösung und Liquidation des Vereins
- p) Gründung von selbständigen Firmen

Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Anträge für die ordentliche DV müssen bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Datum der DV dem ZV eingereicht werden, unter Kenntnissgabe an den entsprechenden Kantonalverband. Anträge an eine ausserordentliche DV müssen zusammen mit dem Begehren um deren Durchführung bekannt gegeben werden.

#### **14.2. Einberufung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und wird bis spätestens Ende Mai vom Zentralvorstand einberufen. Dieser hat eine ausserordentliche DV innert 3 Monaten durchzuführen, sofern dies von mindestens 3 Kantonal- oder Regionalverbänden oder einem Fünftel der Anzahl der Sektionen schriftlich so verlangt wird. Kollektivmitglieder werden wie Sektionen gezählt.

#### **14.3. Einladung**

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch Publikation der Traktandenliste in der Schweizerischen Bienen-Zeitung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. In der Einladung sind neue oder zu ändernde Reglemente zu nennen.

Bei Wahlen werden die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bekannten Namen bekannt gegeben.

Eine schriftliche Einladung erfolgt an die Ehrenmitglieder und die Präsidenten der Kantonal- und Regionalverbände, sowie der Kollektivmitglieder und der Sektionen und zuhanden der Delegierten. Dieser Einladung sind die Jahresrechnung, das Budget und die Jahresberichte beizulegen.

#### **14.4. Durchführung**

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten geleitet. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das spätestens 2 Monate nach der Versammlung in der Schweizerischen Bienen-Zeitung publiziert wird.

Sofern vom Zentralvorstand oder der Delegiertenversammlung nicht anders beschliessen, dürfen Gäste der Versammlung beiwohnen, sie haben aber kein Anrecht in die Diskussionen einzugreifen oder an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

#### **14.5. Wahlen und Abstimmungen**

Nur anwesende stimmberechtigte Personen werden für die Zahl der gültigen Stimmen berücksichtigt und jede Person kann nur eine Stimme vertreten.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Die Stimmberechtigten können einen Antrag auf geheime Stimmabgabe stellen. Dieser ist gültig, wenn er vom einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden (vorbehalten Art. 21). Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

## **15. Zentralvorstand**

### **15.1. Zusammensetzung**

Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren 4 bis 6 Mitgliedern.

Dem Zentralvorstand dürfen gleichzeitig höchstens zwei Mitglieder aus demselben Kanton angehören.

Die Mitglieder des ZV haben an der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.

### **15.2. Zentralpräsidium**

Der Zentralpräsident führt bei den Delegiertenversammlungen, Präsidentenkonferenzen, Fachtagungen sowie Sitzungen des Zentralvorstandes den Vorsitz. Er überwacht die Vollziehung der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Vereins.

### **15.3. Organisation des Zentralvorstandes**

Der Zentralvorstand organisiert sich in Ressorts. Für jedes Ressort wird ein Pflichtenheft festgelegt. Jedes Mitglied des Zentralvorstandes übernimmt in der Regel die Leitung von einem oder mehreren Ressorts.

### **15.4. Konstituierung**

Mit Ausnahme des Zentralpräsidenten konstituiert sich der ZV selbst. Er bestimmt unter anderem den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier und sorgt für eine gesicherte Stellvertretung.

### **15.5. Aufgaben und Kompetenzen**

Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan des Vereins und leitet die Verwaltung und die Geschäftsstelle. Er sorgt für die Erledigung der unter Ziffer 5 genannten Aufgaben. Er kann bestimmte Aufgaben an Kantonalverbände, Sektionen, Kommissionen oder Personen ausserhalb seines Gremiums delegieren.

In die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen alle Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann insbesondere auch rechtlich selbständige Firmen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn es die Interessen des Vereins fördert.

### **15.6. Reglemente**

Der Zentralvorstand erlässt Reglemente und Pflichtenhefte, soweit es die Statuten erfordern oder er dies als nötig erachtet.

### **15.7. Einberufung und Beschlussfassung**

Der ZV versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen von 4 seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Zentralpräsident.

### **15.8. Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindlich kann nur kollektiv zu zweien für den Verband unterzeichnet werden. Dabei ist eine Unterschrift vom Präsidenten. Die zweite Unterschrift muss vom Leiter des Ressorts erfolgen, zu dem das Geschäft gehört. Bei Verhinderung können der Vizepräsident für den Präsidenten und die Stellvertreter für die Ressortverantwortlichen unterzeichnen. Bei Geschäften des Präsidiums leistet ein geeignetes anderes Mitglied des Zentralvorstandes die zweite Unterschrift.

### **15.9. Honorierung**

Die Arbeiten der Mitglieder des Zentralvorstandes und allfälliger weiterer Funktionäre werden angemessen honoriert. Honorare und Taggelder werden vom Zentralvorstand und von der Kontrollstelle festgelegt und mit dem Budget genehmigt.

### **15.10. Berichterstattung**

Die Leiter der Ressorts im Zentralvorstand erstellen jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

### **15.11. Rechnungsführung**

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und erstellt alljährlich eine detaillierte Rechnung des vergangenen Vereinsjahres und das Budget des laufenden Jahres zuhanden der DV. Es gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung.

## **16. Die Kontrollstelle**

### **16.1. Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann. Sie konstituiert sich selbst. Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht gleichzeitig der Kontrollstelle angehören.

Die Funktionen der Kontrollstelle können im Ausnahmefall vom Zentralvorstand oder generell von der Delegiertenversammlung einer anerkannten Treuhandfirma übertragen werden.

### **16.2. Amtsdauer**

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Zugehörigkeit zur Kontrollstelle ist auf zwei Amtsdauern beschränkt.

Wird eine Treuhandfirma als Kontrollstelle eingesetzt, so gibt es keine Beschränkung der Anzahl Amtsdauern.

### **16.3. Aufgaben**

Die Kontrollstelle überprüft das Rechnungswesen des Vereins und allfälliger juristisch selbständiger, im Eigentum des Vereins befindlichen Firmen auf die formelle und materielle Richtigkeit.

Die Kontrollstelle ist berechtigt, unangemeldete Zwischenrevisionen vorzunehmen.

Sie erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung über den Befund einen schriftlichen Bericht und hat Antragsrecht.

## **III. FINANZEN**

### **17. Einnahmen**

Der VDRB finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Aktiv-, Kollektivmitglieder
- b) Prämien der Mitglieder an die Haftpflichtversicherung
- c) Erträge aus dem Handel und der Erbringung von Dienstleistungen des Vereins oder der in seinem Eigentum befindlichen Firmen
- d) Erträge der Schweizerischen Bienen-Zeitung, Fachschriften und Broschüren
- e) Vermögen und seine Kapitalerträge
- f) Zinsen von Stiftungen und Spezialfonds
- g) Beiträge der öffentlichen Hand
- h) weitere Erträge

### **18. Fonds**

Der VDRB kann Vermögenswerte in besondere Fonds ausgliedern, um die Finanzierung von spezifischen Aufgaben oder Risiken längerfristig zu garantieren. Reglemente bestimmen über die Verwendung von Kapital und Zinsen dieser Fonds.

Fonds können bei Bedarf auch wieder aufgelöst und ins ordentliche Vereinsvermögen integriert werden.

## **IV. FACHVERLAG**

### **19. Schweizerische Bienen-Zeitung**

Der VDRB ist Herausgeber der Schweizerischen Bienen-Zeitung (SBZ). Die Rahmenbedingungen der Zeitschrift werden vom Zentralvorstand in einem Redaktionsstatut, das Reglements-Charakter hat, festgelegt.

Die SBZ ist das offizielle Verbandsorgan des Vereins.

### **20. Fachpublikationen**

Der VDRB kann die Publikation von literarischen, bildlichen oder elektronischen Medien durch finanzielle oder organisatorische Beiträge unterstützen, sich an solchen beteiligen oder selbst als Herausgeber auftreten.

## **V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS**

### **21. Auflösungsbeschluss**

Die Auflösung des VDRB kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 der Delegiertenstimmen sowie die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

### **22. Liquidation**

Mit der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Dachverband der schweizerischen Bienenzüchtervereine apisuisse (vormals VSBV) auf die Dauer von 25 Jahren zur Verwaltung zu übergeben. Sollte sich in diesem Zeitraum ein neuer deutschschweizerischer Verein mit gleichem Zweck bilden, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen, inkl. Stiftungen und Fonds, an apisuisse, die dasselbe zur Förderung der schweizerischen Bienenzucht zu verwenden hat.

**Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 4. April 2009 in Bronschhofen genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins. Sie treten am 1. Juli 2009 in Kraft.**

**Der Zentralpräsident      sig. Richard Wyss**  
**Der Aktuar                    sig. Hansjörg Rüegg**

Abkürzungen  
VDRB      Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde  
DV         Delegiertenversammlung  
ZV         Zentralvorstand